

Datenschutz im Kinderschutz

Antworten von Prof. Dr. jur. Rolf Jox

„Wer darf mit wem auf welcher gesetzlichen Grundlage im Fall des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung sprechen – ohne Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten?“

Diese Frage kam bei Fachkräften, mit denen das Team des Kompetenzzentrums Kinderschutz NRW arbeitet, immer wieder auf. Die Antwort darauf gehört zum Fachgebiet von Prof. Dr. jur. Rolf Jox. Er ist Rechtswissenschaftler und forscht und lehrt an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho NRW) unter anderem zum Kinder- und Jugendhilferecht.

Wir freuen uns sehr, dass Prof. Jox im Auftrag des Kompetenzzentrums Kinderschutz NRW einen ausführlichen Beitrag zum Datenschutz im Kinderschutz verfasst hat.

Gefördert vom:

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



21.4.2023

Beantwortung der Fragen zum Datenschutz

Allgemeine Grundfrage zum Datenschutz hinsichtlich des Basiskurs IKIK:

Wer darf mit wem auf welcher gesetzlichen Grundlage im Fall des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung sprechen - ohne Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten?

„Sprechen“ bedeutet datenschutzrechtlich „Erheben von (personenbezogenen) Daten“ sowie „Übermittlung von (personenbezogenen) Daten“. Maßgebend sind insofern die dafür maßgeblichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, geregelt in den betreffenden Vorschriften des Datenschutzrechtes.

Für das **Erheben** sind dies insbesondere Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO i.V.m. § 62 SGB VIII¹. Daraus folgt, dass das Erheben (Erfragen, Nachfragen o.ä.) erfordert, dass **die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich** ist. Liegen beim „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vor, löst dies im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung die in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Pflichten der jeweiligen Personen aus (= Erfüllung der jeweiligen Aufgabe i.S.d. § 62 Abs. 1 SGB VIII): § 8a Abs. 1 SGB VIII für das Jugendamt, § 8a Abs. 4 SGB VIII für die MitarbeiterInnen bei Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, § 8a Abs. 5 SGB VIII für Tagespflegepersonen, § 4 KKG für die dort genannten Personen, § 5 KKG für StaatsanwältInnen und RichterInnen in Strafverfahren/prozessen. Über alle Aspekte, die für die Erfüllung der Aufgabe „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ notwendig sind, dürfen diese Personen mit jedermann nach Maßgabe des § 62 SGB VIII (vgl. dazu näher die Ausführungen zur Frage 1) sprechen.

¹ Der Text der Vorschriften ist bei den u.a. konkreten Fragen abgedruckt.

Für das **Übermitteln** (Weitergabe, Erteilung einer Auskunft o.ä.) sind dies insbesondere Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII i.V.m. §§ 67b ff. SGB X. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, ist das Übermitteln möglich. Nötig ist auch hier, dass **das Übermitteln zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist** (vgl. nur § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, eine Vorschrift, die für das Jugendamt als Sozialleistungsträger unmittelbar, für Mitarbeiter der freien Jugendhilfe qua Vereinbarung mit dem Jugendamt anwendbar ist.).

Neben diesen datenschutzrechtlichen Regelungen sind die Grundsätze zur Schweigepflicht nach § 203 StGB zu beachten, sofern **Berufsgeheimnisträger** im Sinne dieser Vorschrift fremde Geheimnisse, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, das Ihnen als Berufsgeheimnisträger anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, übermitteln, d.h. offenbaren wollen.

Vgl.:

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

In diesem Fall ist die Übermittlung von Daten (wenn es sich um Geheimnisse im o.a. Sinne handelt) nur erlaubt, d.h. nicht unbefugt im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB, wenn eine **strafrechtliche** Offenbarungsbefugnis vorliegt. Diese sind neben der Einwilligung u.a. höherrangige gesetzliche Mitteilungspflichten oder -befugnisse sowie rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)². Die o.a. datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnisse sind demnach nicht per se strafrechtliche

² Vgl. LPK-SGB VIII/Kunkel SGB VIII § 61 Rn. 210.

Offenbarungsbefugnisse; zu prüfen ist im Einzelfall, ob die jeweilige Übermittlungsbefugnis als höherwertig gegenüber der Schweigepflicht der Berufsheimlichkeitsträger zu bewerten ist.

1. Eingliederungs-/ Behindertenhilfe
2. Lehrkräfte
3. Öffentliche Jugendhilfe

(Spezielle Fragen der Teilnehmenden:)

- Kann das Jugendamt ohne eine Schweigepflichtentbindung zu haben – bei der Schule, beim Kindergarten, beim Kinderarzt, bei Therapie/Diagnostikeinrichtungen – Informationen über das Kind / die Eltern einholen?

Das Einholen der Informationen über das Kind/die Eltern betrifft das Erheben von personenbezogenen Daten. Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind u.a. Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO i.V.m. § 62 SGB VIII.³

Vgl.:

Artikel 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: ...
c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; ...
e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde...)

Artikel 9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

...

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

...

§ 67b SGB X Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

(1) Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, **Übermittlung**, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von **Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, d bis j** der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. ...)

Für die praktische Tätigkeit maßgeblich ist demnach vor allem § 62 SGB VIII.

Vgl.:

§ 62 SGB VIII Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

³ Der (auch für das Jugendamt geltende) Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X wird durch diese Vorschriften begrenzt, vgl. Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII § 62 Rn. 11.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die

Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder

3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

Entscheidend ist danach, ob die Kenntnis der Informationen zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe **erforderlich** ist. Die Kenntnis bestimmter Daten ist dann erforderlich, wenn das Jugendamt ohne ihre Kenntnis im konkreten Einzelfall eine Aufgabe nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllen kann. Wenn Daten lediglich hilfreich oder nützlich sind, ist die Erforderlichkeit nicht gegeben⁴.

Ist dies geklärt, ist zu beachten, dass gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII die Sozialdaten **(zunächst nur) bei der betroffenen Person** zu erheben sind.

Jedoch ist für den **Kinderschutz** ganz entscheidend § 62 Abs. 3 SGB VIII. Danach dürfen Sozialdaten **ohne Mitwirkung der betroffenen Person** (nur) erhoben werden, wenn § 62 Abs. 3 Nr. 1., 2., 3. oder 4. SGB VIII gegeben sind. Für den Bereich des Kinderschutzes dürfte in der Praxis vor allem § 62 Abs. 3 Nr. 2 d) SGB VIII zur Anwendung kommen. Geht es um die Datenerhebung im Zusammenhang mit einer Leistung der Jugendhilfe, ist zudem § 62 Abs. 4 SGB VIII zu beachten.

Daraus ergibt sich folgende Antwort auf die eingangs gestellte Frage:

Das Jugendamt kann - ohne eine Schweigepflichtentbindung zu haben – bei der Schule, beim Kindergarten, beim Kinderarzt, bei Therapie/Diagnostikeinrichtungen – Informationen über das Kind / die Eltern einholen, wenn dies zur Erfüllung der jeweiligen, dem Jugendamt obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Da es sich um Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person handelt, müssen ferner die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 (ggf. Abs. 4) SGB VIII beachtet werden – im Bereich des Kinderschutzes dürfte § 62 Abs. 3 Nr. 2 d) SGB VIII zur Anwendung kommen.

⁴ Vgl. Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII § 62 Rn. 7.

- Wann/In welchem Fall darf das Jugendamt der Polizei/Staatsanwaltschaft Auskunft geben/keine Auskunft geben?

Das „Auskunft geben“ betrifft das **Übermitteln von Daten**. Maßgebliche Vorschriften sind u.a. Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO⁵ i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII i.V.m. §§ 67b, d ff. SGB X.

Vgl.:

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.
- (4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

⁵ Hinweis: Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO sowie § 67b SGB X zu beachten:

Artikel 9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

...

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

...

§ 67b SGB X Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

(1) Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, **Übermittlung**, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von **Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b**, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder
6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

und

§ 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. **für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch** oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder

...

§ 76 SGB X Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Absatz 1 und 4 des Strafgesetzbuchs genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass die betroffene Person der Übermittlung widerspricht; die betroffene Person ist von dem Verantwortlichen zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form schriftlich oder elektronisch auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,
- 1a. im Rahmen der Geltendmachung und Durchsetzung sowie Abwehr eines Erstattungs- oder Ersatzanspruchs,
2. im Rahmen des § 69 Absatz 4 und 5 und des § 71 Absatz 1 Satz 3,
3. im Rahmen des § 94 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 275 Absatz 1 bis 3 und 3b, des § 275c Absatz 1 und des § 275d Absatz 1 des Fünften Buches, soweit die Daten durch Personen nach Absatz 1 übermittelt werden.

Bei der Beantwortung der Frage ist wie folgt zu differenzieren:

1. „Auskunft geben“, d.h. Sozialdaten übermitteln darf das Jugendamt gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1. Alt SGB X **zu dem Zweck, zu dem sie erhoben worden sind**. Zu beachten ist die Einschränkung des § 64 Abs. 2 SGB VIII, wonach die Übermittlung nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Sind diese Sozialdaten dem jeweiligen Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden, dürfen diese nur weitergegeben oder übermittelt werden, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 – 6 SGB VIII vorliegen. Handelt es sich um Sozialdaten, die dem Jugendamt von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 4 StGB genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist die Übermittlung nur unter

den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre (Zu Ausnahmen vgl. § 76 Abs. 2 SGB X).

Beispiel: Allein zum Zweck der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen von § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt den derzeitigen Aufenthaltsort des verdächtigen Vaters ermittelt. Betrifft nun die Anfrage der Polizei/der Staatsanwaltschaft den gleichen Zweck (präventive Abwehr einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr (gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW), ist die Übermittlung des Aufenthaltsortes des verdächtigen Vaters (= Sozialdaten) nach den genannten Vorschriften zulässig. Wurde die Information dem jeweiligen Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe gleichzeitig zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut, ist die Weitergabe nur zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII gegeben ist – in Betracht kommt § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII – unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 4 StGB genannten Personen dazu befugt wäre. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 34 StGB oder des § 138 StGB vorlägen.

Vgl.:

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. (weggefallen)
 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c
- zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- ...)

2. Sozialdaten übermitteln darf das Jugendamt ferner nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB X, wenn die Übermittlung für **die Erfüllung einer (weiteren, anderen) gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes** erforderlich ist. Zu beachten ist auch hier die Einschränkung des § 64 Abs. 2 SGB VIII, wonach die Übermittlung nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Sind diese Sozialdaten dem jeweiligen Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden, dürfen diese auch hier nur weitergegeben oder übermittelt werden, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 – 6 SGB VIII vorliegen. Handelt es sich um Sozialdaten, die dem Jugendamt von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 4 StGB genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist die Übermittlung nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre (Zu Ausnahmen vgl. § 76 Abs. 2 SGB X).

Beispiel: Das Jugendamt macht Ansprüche gegen einen Unterhaltspflichtigen wegen nicht gezahlten Unterhalts geltend und erhebt in diesem Zusammenhang eine Strafanzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft wegen § 170 StGB – Verletzung der Unterhaltspflicht. Die Übermittlung der in diesem Zusammenhang nötigen Sozialdaten ist nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB X zulässig, sofern die zur Erfüllung der Aufgabe „Einforderung nicht gezahlten Unterhalts“ erforderlich ist (Verbesserung der Erfolgsaussichten der Einforderung bei erfolgreich abgeschlossenen Strafverfahren).

3. Zudem darf das Jugendamt in § 68 SGB genannte Sozialdaten an die Polizei/Staatsanwaltschaft übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 68 SGB X vorliegen. Sind diese Sozialdaten dem jeweiligen Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden, dürfen diese auch hier nur weitergegeben oder übermittelt werden, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 – 6 SGB VIII vorliegen. Handelt es sich um Sozialdaten, die dem Jugendamt von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 4 StGB genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist die Übermittlung nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre (Zu Ausnahmen vgl. § 76 Abs. 2 SGB X).

Vgl.:

§ 68 SGB X Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1a) Zu dem in § 7 Absatz 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt der betroffenen Person zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter oder die Leiterin der ersuchten Stelle, dessen oder deren allgemeiner Stellvertreter oder allgemeine Stellvertreterin oder eine besonders bevollmächtigte bedienstete Person.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der betroffenen Personen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der betroffenen Personen sowie von Angaben über an betroffene Personen erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt abweichend von § 67d Absatz 1 Satz 1 der Dritte, an den die Daten übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Dritten liegt, an den die Daten übermittelt werden, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.)

Zu beachten ist im Rahmen des Abs. 1,

- dass nur die dort genannten Sozialdaten übermittelt werden dürfen, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt,
- sie unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 SGB X sowie dann nicht zur Übermittlung verpflichtet ist, wenn sich die Polizei/Staatsanwaltschaft die

Angaben auf andere Weise beschaffen kann (Ausnahme: § 68 Abs. 1 letzter Satz),

- und dass über das Übermittlungsersuchen nur eine der in Abs. 2 genannten Personen entscheidet.

Zu weiteren Fällen vgl. § 68 Abs. 1a und Abs. 3 SGB VIII.

Ergänzender Hinweis: Gefragt ist, ob das Jugendamt Auskunft geben darf. Geklärt ist nicht, welcher Mitarbeiter die Auskunft gibt; handelt es sich um einen Berufsheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB (z.B. um einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter) und liegen die Voraussetzungen des § 203 Abs. 1 StGB vor (fremdes Geheimnis, als staatlich anerkanntem Sozialarbeiter anvertraut oder sonst bekannt geworden), muss dieser Mitarbeiter prüfen, ob er über eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis verfügt (z.B. nach § 34 StGB).

Die Antwort auf die Frage: „In welchem Fall darf das Jugendamt der Polizei/Staatsanwaltschaft Auskunft **keine** Auskunft geben“ ergibt sich aus dem zuvor Dargelegten:

Das Jugendamt darf der Polizei/Staatsanwaltschaft keine Auskunft geben, wenn die o.a. Voraussetzungen nicht vorliegen.

- Widerspricht eine Anzeigenerstattung durch das Jugendamt dem Datenschutz?

Anzeigenerstattung bedeutet datenschutzrechtlich das Übermitteln von Sozialdaten. Insofern geltend die o.a. Ausführungen zur Übermittlung von Sozialdaten entsprechend. Sind die Voraussetzungen der maßgeblichen Normen (u.a. Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII i.V.m. §§ 67b, d ff. SGB X) erfüllt, ist eine Anzeigenerstattung durch das Jugendamt zulässig und widerspricht nicht dem Datenschutz.⁶ Für Berufsheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB gilt auch hier das zuvor Erörterte.

⁶ Zu einem Anwendungsfall vgl. die Ausführungen oben – Strafanzeige zur Verbesserung der Erfolgsaussichten in einem Verfahren zur Durchsetzung eines Unterhaltsanspruches.

- Inwieweit sind Austausch zwischen JA und Polizei rechtlich gesichert möglich? Also in welchem Umfang, in welche Richtung, zu welchem Zweck genau? (nach welchen rechtlichen Grundlagen?)

Austausch zwischen dem Jugendamt und der Polizei betrifft datenschutzrechtlich das Erheben und Übermitteln von Daten. Für beide Behörden gelten eigene Datenschutzregelungen.

Das Jugendamt darf beim Austausch mit der Polizei Daten erheben, wenn die oben erörterten Voraussetzungen (u.a.) der Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO i.V.m. § 62 SGB VIII vorliegen, d.h. die Datenerhebung muss zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe (z.B. Abwendung einer Kindeswohlgefährdung o.a.) erforderlich sein.

Es darf der Polizei Daten übermitteln, wenn die oben erörterten Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO⁷ i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII i.V.m. §§ 67b, d ff. SGB X vorliegen. Es muss z.B. der Zweck der Übermittlung mit dem Zweck übereinstimmen, zu dem sie erhoben worden sind, oder die Übermittlung ist erforderlich zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes o.a..

Sollen Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB die Informationen weitergeben – fallen diese unter den Anwendungsbereich des § 203 Abs. 1 StGB –

⁷ Hinweis: Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO sowie § 67b SGB X zu beachten:

Artikel 9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

...

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

...

§ 67b SGB X Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

(1) Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, **Übermittlung**, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von **Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b**, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

gilt das insoweit zuvor Erörterte entsprechend: erforderlich ist eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis.

Bei der Polizei ist zu unterscheiden:

a) Geht es um einen Austausch (also Datenerhebung und/oder Datenübermittlung) im Rahmen ihrer **(präventiven) Aufgaben der Gefahrenabwehr** im Rahmen der Polizeigesetze (§ 1 Abs. 1 PolG NRW – z.B. Abwehr einer Kindeswohlgefährdung), richtet sich die Zulässigkeit der Datenerhebung nach §§ 9 ff. PolG NRW⁸.

Vgl.:

§ 9 PolG NRW Allgemeine Regeln, Befragung, Auskunftspflicht

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben, wenn

1. ihre Kenntnis zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Erhebung besonders regeln. ...

Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten richtet sich nach § 22a.

...

Daraus folgt, dass sie – vergleichbar mit § 62 SGB VIII im Bereich des Jugendamts – alle personenbezogenen Daten erheben kann, wenn dies zur Erfüllung der ihr durch das Polizeigesetz NRW oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Für die Datenübermittlung im Rahmen des Austauschs sind §§ 26, 27 PolG NRW⁹ maßgebend.

Vgl.:

§ 26 PolG NRW Allgemeine Regeln der Datenübermittlung, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe (Auszug)

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten unter Beachtung des § 23 auf der Grundlage der nachstehenden Regelungen übermitteln.

...

(5) Die Übermittlung unterbleibt, wenn unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder besonderer Berufs- oder Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(6) Eine Datenübermittlung nach den §§ 27 bis 29 unterbleibt darüber hinaus,

1. wenn hierdurch Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder wesentlich beeinträchtigt würden,

2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,

3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder

4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde.

...

§ 27 PolG NRW Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist für die nach § 11 erhobenen Daten nicht zulässig.

(2) Die Polizei kann an **andere als die in Absatz 1 genannten Behörden** und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder

2.

a) zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,

⁸ Vgl. auch § 5 Abs. 6 LDSG NRW.

⁹ Vgl. auch § 5 Abs. 6 LDSG NRW.

- b) zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle,
- c) auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung eine sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch die empfangende Stelle,
- d) zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
- e) zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

...

Beim Austausch im Rahmen einer Abwehr einer Kindeswohlgefährdung kommt die Anwendung von § 27 Abs. 2 a), b) und e) PoIG NRW in Betracht.

b) Geht es um einen Austausch im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens richten sich in Bezug auf die Datenerhebung die datenschutzrechtlichen Befugnisse nach § 163 StPO.

Vgl.:

§ 163 StPO Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

Daraus folgt, dass die Polizeibehörden und Beamten des Polizeidienst zum Zweck der Erforschung von Straftaten (z.B. im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung) Ermittlungen, d.h. Datenerhebungen jeder Art vornehmen dürfen.

In Bezug auf die Datenübermittlung an das Jugendamt gelten die Vorschriften der §§ 474 ff. StPO.

Vgl.:

§ 474 StPO Auskünfte und Akteneinsicht für Justizbehörden und andere öffentliche Stellen

(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Im Übrigen sind Auskünfte aus Akten **an öffentliche Stellen** zulässig, soweit

1. die Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind,
2. diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen oder soweit nach einer Übermittlung von Amts wegen die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder
3. die Auskünfte zur Vorbereitung von Maßnahmen erforderlich sind, nach deren Erlass auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren an diese Stellen übermittelt werden dürfen.

§ 479 StPO Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen

(1) Auskünfte nach den §§ 474 bis 476 und Datenübermittlungen von Amts wegen nach § 477 sind zu versagen, wenn ihnen Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren, oder besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

...

§ 480 StPO Entscheidung über die Datenübermittlung

(1) Über die Übermittlungen nach den §§ 474 bis 477 entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Die Staatsanwaltschaft ist auch nach Erhebung der öffentlichen Klage befugt, personenbezogene Daten zu übermitteln. Die Staatsanwaltschaft kann die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen, in den Fällen des § 475 Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen. Gegen deren Entscheidung kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden.

...

§ 481 StPO Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke

(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln oder Akteneinsicht gewähren.

...

Aus diesen Vorschriften folgt, dass direkte Auskünfte aus Akten eines Strafverfahrens an das Jugendamt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 474 Abs. 2 StPO (i.V.m. § 479 StPO) von der Staatsanwaltschaft (nicht von der Polizei) gewährt werden können. Jedoch ermöglicht § 481 StPO, dass Polizeibehörden auch personenbezogene Daten aus Strafverfahren nach Maßgabe der Polizeigesetze (in NRW: z.B. §§ 26, 27 PolG NRW) verwenden dürfen (s.o.)

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich Jugendamt und Polizei im Rahmen der jeweils Ihnen obliegenden Aufgaben unter Beachtung der jeweils für sie geltenden Vorschriften austauschen, d.h. Daten erheben und übermitteln können. Beide Behörden müssen jeweils prüfen, ob die jeweilige Maßnahme mit Blick auf die jeweilige Aufgabe zulässig ist.

- Inwieweit ist der Austausch zwischen JA und Gerichten (Familiengericht, Strafgericht, ...) sowie Staatsanwaltschaft rechtlich gesichert möglich? Auch hier: in welchem Umfang, in welche Richtung, zu welchem Zweck genau und wo sind Grenzen? (Was ist z.B. alles konkret von den entsprechenden Gesetzesgrundlagen abgedeckt?)

Der Austausch zwischen JA und Gerichten betrifft wiederum (s.o.) das Erheben und die Übermittlung von Daten.

Für das **Jugendamt** gilt diesbezüglich voll umfänglich das zuvor Erörterte entsprechend.

Für die **Familiengerichte** ist gilt in Bezug auf das Erheben von personenbezogenen Daten u.a. Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO, § 26 FamFG.

Vgl.:

§ 26 FamFG Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

Die zur Feststellung der (für die jeweilige Entscheidung) erheblichen Tatsachen durchzuführenden Ermittlungen betreffen u.a. die Erhebung von personenbezogenen Daten.

Maßgeblich für das Übermitteln von personenbezogenen Daten sind u.a. Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO, §§ 12 ff. EGGVG.

Vgl.:

§ 13 EGGVG

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. die betroffene Person eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis dieses Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
4. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt oder
5. auf Grund einer Entscheidung
 - a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluß vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen, und
 - b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist; dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlass eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn die betroffene Person ihr durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.

(2) In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, daß schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verarbeitet werden.

§ 17 EGGVG

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
- 5. zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist.**

Einschlägig für den Bereich der beim Jugendamt durchzuführenden Gefährdungseinschätzung ist § 17 Nr. 5 EGGVG.

Für die **Staatsanwaltschaften** gilt für das **Erheben** der Daten § 161 StPO.

Vgl.:

§ 161 StPO Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft

(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

...

Für die **Staatsanwaltschaften und Strafgerichte** gilt mit Blick auf die **Datenübermittlung** § 474 Abs. 2 StPO (s. bereits die Ausführungen oben) sowie ebenfalls §§ 12 ff. EGGVG (s. ebenfalls bereits die Ausführungen oben), wobei als bereichsspezifische Norm § 5 Abs 1 KKG § 17 Nr. 5 KKG vorgeht.

Vgl.:

§ 5 KKG Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Austausch zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht/dem Strafgericht durch die jeweilige Aufgabe und den damit verbundenen Zwecken bestimmt ist. Jede Institution muss die aus ihrer Aufgabenstellung sich ergebende Prüfung vornehmen.

- Was ist bei der Kooperation mit Gutachtern und Verfahrensbeiständen zu beachten? Hat die Daten- und Informationsweitergabe im Rahmen des "Zweckes" auch Grenzen, die z.B. eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Betroffenen erfordern?

Kooperation betrifft sowohl Datenerhebung wie auch Datenübermittlung. Insofern gelten das dazu zuvor Erörterte vollumfänglich entsprechend. Liegen die Voraussetzungen für die Datenerhebung bzw. Datenübermittlung vor, ist diese zulässig, eine Einwilligung (= Entbindung von der Schweigepflicht) ist dann nicht erforderlich; andererseits ist die Einholung einer wirksamen Einwilligung (= einer wirksamen Schweigepflichtsentbindungserklärung) datenschutzrechtlich die beste datenschutzrechtliche Erlaubnis.

- 1. Welche Informationen muss der Pflegekinderdienst den Pflegeeltern mitteilen (z.B. hinsichtlich relevanter Erkrankungen)? 2. Darf ein Kinderarzt/ Erzieherin /Lehrerin den Pflegeeltern Informationen über das Kind als es noch bei seinen leiblichen Eltern lebte, rausgeben – ohne deren Schweigepflichtentbindung?

Zu 1.:

Bei der Frage, welche Informationen der Pflegekinderdienst (verstanden als der Fachdienst beim Jugendamt, der die Aufgaben nach §§ 37, 37a, 37b, 37c SGB VIII wahrnimmt) den Pflegeeltern mitteilen muss, ist zunächst an Hand dieser Aufgaben zu klären, die der Pflegekinderdienst zu erfüllen hat. Zu beachten ist u.a.,

- dass die Pflegeeltern (Pflegeperson(en)) vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben (§ 37a SGB VIII),
- dass die Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeltern und den Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen gefördert werden soll (§ 37 Abs. 2 SGB VIII),
- dass die Pflegeeltern zum zu entwickelnden Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden sollen (§ 37b Abs. 1 SGB VIII),
- dass das Jugendamt den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen soll, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist (§ 37b Abs. 3 SGB VIII).

Ist danach zur entsprechenden Aufgabenerfüllung die Mitteilung einer Information (z.B. hinsichtlich relevanter Erkrankungen) erforderlich, muss datenschutzrechtlich überprüft werden, ob die dortigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Mitteilung einer Information ist als Übermittlung von personenbezogenen Daten zu qualifizieren. Es gelten (s.o.) u.a. Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII i.V.m. §§ 67b, d ff. SGB X. Zu klären ist also, ob die Weitergabe der Informationen z.B. gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist und ob dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt ist. Auch ist zu klären, von wem die Information zugänglich gemacht worden ist – mit Blick auf § 76 Abs. 1 SGB X.

Gehört der Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes zur Gruppe der Berufsheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB und liegen die dortigen Voraussetzungen vor, benötigt dieser eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis (s.o.).

Zu 2.

Vorbemerkung:

Die Frage, ob der Kinderarzt/die Erzieherin/die Lehrerin Pflegeeltern Informationen über das Kind, als es noch bei seinen leiblichen Eltern lebte, herausgeben darf – ohne deren Schweigepflichtentbindung - betrifft datenschutzrechtlich die Frage der Übermittlung von Daten. In Ermangelung einer Schweigepflichtsentbindung dürfen besagte Personen die betreffenden Informationen nur herausgeben, wenn sie über eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm verfügen. Beim Kinderarzt handelt es sich um einen Berufsheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB, so dass er – wenn die Voraussetzungen des § 203 Abs. 1 StGB vorliegen, eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis benötigt. Bei der Lehrerin ist zu prüfen, ob sie der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 2 StGB unterliegt.

Vgl.:

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

§ 11 StGB Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

...

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

...

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

...

Ist die Lehrerin eine Beamtin oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet – was bei der Tätigkeit an öffentlichen Schulen generell anzunehmen ist, bei einer Tätigkeit an einer privaten Schule jedoch im Einzelfall überprüft werden muss¹⁰, ist dies zu bejahen; sie benötigt ebenfalls eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis.

Antwort in Bezug auf den Kinderarzt:

Für Ärzte, die außerhalb der kassenärztlichen Versorgung tätig sind, gelten die Vorschriften u.a. Art. 6 Abs. 1 c) und e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO i.V.m. den

¹⁰ Vgl. dazu OLG München, Beschluss vom 22.1.2008 4 St RR 194/07

Vorschriften des BDSG, dort §§ 22 ff. BDSG, konkret § 22 Abs. 1 a) und § 24 BDSG. Die dortigen Voraussetzungen dürften im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen an die Pflegeeltern im Normalfall nicht vorliegen. Liegen aber die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG vor, kommt die Erörterung (= Weitergabe) der Informationen im Rahmen der Erörterung der Situation mit den Erziehungsberechtigten (= den Pflegeeltern, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) in Betracht.

Vgl.:

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Für Ärzte, die im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung tätig sind, gelten möglicherweise per Vereinbarung die Datenschutzregelungen des SGB X. Jedoch dürfte auch dort normalerweise keine einschlägige Erlaubnisnorm gegeben sein. Liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG vor (s.o.), kommt auch hier die Erörterung (= Weitergabe) der Informationen im Rahmen der Erörterung der Situation mit den Erziehungsberechtigten (= den Pflegeeltern, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) in Betracht.

Mit Blick darauf, dass es sich bei dem Kinderarzt um einen **Berufsgeheimnisträger** im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB handelt, benötigt er unabhängig von dem zuvor Erörterten – wenn die Voraussetzungen des § 203 StGB vorliegen - eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis. Diese stellt § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG nicht dar¹¹; als solche kommt aber **§ 34 StGB** in Betracht.

Antwort in Bezug auf die Erzieherin (tätig in einer Kindertagesstätte)

¹¹ Eine solche bietet lediglich § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG, der für die Weitergabe von Informationen an die Pflegeeltern nicht einschlägig ist.

Für die Erzieherin kommt ebenfalls **§ 34 StGB** in Betracht. Bei den datenschutzrechtlichen Regelungen der Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII, § 67b, d ff. SGB X gelten die Vorschriften aus dem SGB VIII sowie dem SGB X für Erzieherinnen nicht unmittelbar; sie können aber über die Vereinbarungen zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe (Kitas) und dem Jugendamt respektive den arbeitsvertraglichen Regelungen zwischen der Erzieherin und dem freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe anwendbar sein. Eine Übermittlung von Information an die Pflegeeltern käme nur in Betracht, wenn dies z.B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich wäre, der die Erzieherin unterliegt.

Antwort in Bezug auf die Lehrerin

Für die Übermittlung von Daten gilt für die Lehrerin u.a. Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 120 – 122 SchulG NRW. Eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm für die Übermittlung von Daten an die Pflegeeltern ist in diesen Normen nicht enthalten, insbesondere ist § 120 Abs. 7 Satz 3 SchulG NRW nicht anwendbar. Liegen aber die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG (s.o.) vor, kommt eine Weitergabe der Informationen im Rahmen der Erörterung der Situation mit den Erziehungsberechtigten (= den Pflegeeltern, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) in Betracht.

Zudem kommt für die Lehrerin ebenfalls **§ 34 StGB** in Betracht (Sofern für die Lehrerin die Schweigepflicht nach § 203 StGB gelten sollte (s.o.), wäre damit auch das Erfordernis einer strafrechtlichen Offenbarungsnorm erfüllt).

4. Freie Jugendhilfe

5. Familienrichter*innen

(Spezielle Frage einer Teilnehmerin:)

- Kann ich als Gericht in einem Kinderschutzverfahren – ohne eine Schweigepflichtentbindung zu haben – bei der Schule, beim Kindergarten, beim Kinderarzt bei Therapie/Diagnostikeinrichtungen – Informationen über das Kind /die Eltern einholen?

Das Einholen Informationen über das Kind/ die Eltern betrifft datenschutzrechtlich die Datenerhebung. Maßgebend für das Familiengericht in einem Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB ist u.a. Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO, § 26 FamFG (s.o.). Das Familiengericht kann (muss) die Informationen bei

allen genannten Institutionen einholen, sofern die Feststellung der Tatsachen für die Entscheidung des Gerichts erforderlich ist.

6. Verfahrensbeistände
7. Angehörige eines Heilberufs / Gesundheitshilfe
 - Darf ich in NRW als Arzt ohne Schweigepflichtentbindung personenbezogene Informationen auf der Datenbank von RISKID hochladen? Darf ich im kollegialen Austausch unter Ärzt*innen auf eine Anonymisierung der betroffenen Familie/des Kindes verzichten?

1. Unabhängig von der Frage, ob eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm für das Hochladen von personenbezogenen Daten auf der Datenbank von RISKID besteht (s. dazu unten 2.), müsste geprüft werden, ob die Plattform RISKID datenschutzrechtskonform betrieben wird. Nicht ausgeschlossen erscheint, dass es sich um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO handelt. Sofern dies der Fall wäre, müssten die dafür vorgesehenen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (u.a. hinreichende Garantie, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt, u.a.) gegeben sein. Im Bereich der kassenärztlichen Versorgung müsste zudem geklärt werden, ob das Hochladen der Informationen dieser zuzurechnen ist; in diesem Fall müsste die Datenverarbeitung zudem den Anforderungen des § 75b SGB V genügen. Eine Klärung dieser Fragen konnte aufgrund der vorliegenden Unterlagen von www.riskid.de nicht erfolgen, so dass die gestellte Frage hinsichtlich dieser Voraussetzungen nicht abschließend beantwortet werden kann.

2. Darüber hinaus müsste eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm vorliegen. Ferner benötigt der Arzt – sofern die Voraussetzungen des § 203 Abs. 1 StGB vorliegen – eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis. Art. 6 DSGVO i.V.m. § 22 ff. BDSG bieten dafür keine Rechtsgrundlage.

Fraglich ist, ob ein Hochladen auf den in Folge von § 4 Abs. 6 KKG neu eingeführten § 32 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 HeilberG NRW gestützt werden kann.

Vgl.:

§ 32 HeilberG NRW Regelungsinhalte der Berufsordnung

Die Berufsordnung soll Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen.

Sie kann im Rahmen des § 29 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften; dabei sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, befugt,

soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Wenn sich für Ärztinnen und Ärzte in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, sind sie zur Offenbarung auch im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches befugt,
...

Abgesehen davon, dass geklärt werden müsste, ob die Regelung bereits in der Berufsordnung umgesetzt worden ist, ist **nicht** davon auszugehen, dass im kollegialen Austausch unter ÄrztInnen auf eine Anonymisierung der betroffenen Familie/des Kindes verzichtet werden kann.

Zwar spricht für einen Verzicht die Gesetzeshistorie. § 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 HeilberG NRW wurde aufgrund des § 4 Abs. 6 KKG¹² im Jahr 2022 durch das Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung - Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 25.3.2022, in Kraft getreten am 15.4.2022¹³, eingeführt. Das Ziel des § 4 Abs. 6 KKG, der im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 KKG zusehen ist (regelhafte Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte zur Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung), besteht darin, den Ländern zu ermöglichen, im jeweiligen Landesrecht eine Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten zu regeln, um in der Praxis Umsetzungsoptionen, die datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, zu erproben und den Kinderschutz landesbezogen zu evaluieren.¹⁴

Andererseits enthält § 4 Abs. 6 KKG aber gerade keine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm und in § 32 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 HeilberG ist eine solche datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm nicht eindeutig, nicht ausdrücklich enthalten.¹⁵ In der Gesetzesbegründung wird nicht ausdrücklich klar hervorgehoben, dass der Austausch ohne Schweigepflichtsentbindungserklärung erfolgen dürfe. Zwar wird betont, dass es im Sinne des Kinderschutzes einer gesetzlichen Klarstellung bedürfe, dass Ärztinnen und Ärzte sich bei hinreichendem Verdacht auf Kindesmisshandlung untereinander austauschen dürften, ohne dass sie eine strafrechtliche Relevanz

¹² Eingeführt durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021, BGBl. 1, 1444.

¹³ GV.NRW. 2022, 417.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 19/28879, 102.

¹⁵ Ausdrücklich anders § 22a Abs. 2 HeilberG RLP: Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung befugt, sich im Rahmen eines fallbezogenen interkollegialen Austauschs zu offenbaren, wenn sich in Ausübung ihres Berufes ein Verdacht ergibt, dass eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen ist. **Die Befugnis umfasst soweit im Einzelfall erforderlich auch die Übermittlung der dafür erforderlichen Daten.**

ihres Handelns befürchten müssen.¹⁶ Jedoch wird gleichfalls betont, dass dies bei etwaigen Erleichterungen zum interkollegialen Austausch von Kinderärzten zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen nicht von der Pflicht entbindet, den notwendigen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen.¹⁷ Überdies erscheint ein interkollegialer Austausch ohnehin möglich, wenn die entsprechenden Sachverhalte in anonymisierter Form vorgetragen werden.

Da die Norm nicht eindeutig den Verzicht auf eine Schweigepflichtsentbindungserklärung im Rahmen des interkollegialen Ärzteaustausch regelt, kann § 32 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 HeilberG NRW auch nicht im (sonstigen) kollegialen Austausch für einen Verzicht der Anonymisierung der betroffenen Familie/des Kindes herangezogen werden. Nötig dafür ist eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm und – sofern die Voraussetzungen des § 203 StGB vorliegen – eine strafrechtliche Offenbarungsnorm. Also solche kommen **§ 34 StGB** und § 138 StGB (s.o.) in Betracht.

Spezielle Fragen aus dem Kurs IKIK:

- Inwieweit ist die Weitergabe von personenbezogenen Informationen, die auf eine potenzielle oder konkrete gravierende Gefährdung des Kindeswohls durch eine dritte Person hinweisen oder diese gar belegen können, an Sorgeberechtigte erlaubt?

Die Frage, ob die öffentliche Jugendhilfe personenbezogene Informationen (= Daten) an Sorgeberechtigte weitergeben kann, die auf eine potenzielle oder konkrete gravierende Gefährdung des Kindeswohls durch eine dritte Person hinweisen oder diese gar belegen können, betrifft die Übermittlung der Daten. Für die öffentliche Jugendhilfe sind daher maßgeblich u.a. Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII i.V.m. §§ 67b ff. SGB X. Entscheidend ist entsprechend dem zuvor Dargelegten, ob die Weitergabe der Informationen z.B. gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe (hier Abwendung einer Kindeswohlgefährdung) erforderlich ist und ob dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt ist. Auch ist zu klären, von wem die Information zugänglich gemacht worden ist – mit Blick auf § 76 Abs. 1 SGB X. Ergänzend kommt § 34 StGB in Betracht. Handelt es sich bei dem konkreten Mitarbeiter um einen

¹⁶ Vgl. Landtag NRW Drs. 17/14280, S. 1.

¹⁷ Vgl. Landtag NRW Drs. 17/14280, S. 2.

Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 StGB und liegen die Voraussetzungen vor, benötigt dieser eine strafrechtliche Offenbarungsnorm – wie z.B. § 34 StGB.

- Inwieweit spielt ggf. die Quelle der Informationen über eine potenziell gefährdende Person eine Rolle? Inwieweit spielt evtl. eine Rolle, ob das JA diese Infos in DIESEM Fall erlangt hat oder aus anderen Fällen? (also dann wäre in der Person der Sachbearbeitung begründet, dass man diese Bezüge überhaupt erkennt)

In Bezug auf die Quelle der Informationen über eine potenzielle gefährdende Person ist § 76 SGB X (s. oben) zu beachten. Stammt die Information von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 4 StGB genannten Person, ist die Übermittlung nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

Ist die Information auf (datenschutzrechtlich) rechtswidrigen Wege erlangt worden, folgt daraus kein generelles Verwertungsverbot. Vielmehr folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass eine Verwertung lediglich dann nicht erfolgen darf, wenn die Interessen desjenigen, der bei einer Verwertung der Daten betroffen wäre, (wesentlich) höher zu bewerten wären als das Interesse (der Behörde) an der Verwertung der Daten.

Unerheblich ist, ob das Jugendamt Informationen im gerade zu bearbeitenden Fall oder aus anderen Fällen erlangt. Für die Verarbeitung sind die allgemeinen Datenschutzerlaubnisnormen in Bezug auf den jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorgang zu beachten (Erhebung, Nutzung, Übermittlung u.s.w.). Kommt es zu einer Zweckänderung, ist § 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB X zu prüfen.

- Inwieweit dürfen denn Infos verwendet werden, die nun in einem „anderen Aktenbereich“ oder früher (quasi abgelegte Akte) erlangt wurden, wenn sie erst später bzw. erst summarisch betrachtet gefährdungsrelevant sind? Also sie müssen damals isoliert betrachtet noch kein gewichtiger Anhaltspunkt gewesen sein, aber manchmal ergibt sich die Wichtigkeit ja aus der Kumulation mehrerer Anhaltspunkte, die zu verschiedenen Zeitpunkten bekannt werden oder auftreten können.

Die „Verwendung“ betrifft viele Formen von Datenverarbeitung: Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Erhebung u.a.. Je nach Verwendungsart muss überprüft werden, inwieweit eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm vorliegt. Geht

es um Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten ist zudem § 67c SGB X zu beachten.

Vgl.:

§ 67c Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken

(1) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von demselben Verantwortlichen für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,

...

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Verwendung der Infos nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass sie zuvor anders bewertet wurden. Entscheidend ist, dass es für die jeweilige geplante Verarbeitungsform eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm gibt.

Literatur

Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt, Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 8.

Auflage 2022, zitiert: LPK-Bearbeiter

Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Verlag C.H.Beck, München, 6. Auflage 2022, zitiert Wiesner/Wapler/Bearbeiter